Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans-Jörn Arp (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Kosten des Ausbaus des Flughafen Lübeck-Blankensee

Vorbemerkung des Fragestellers:

In Presseberichten (HL-live vom 15.02.2010, Lübecker Nachrichten vom 16.02.2010, Landeszeitung vom 20.02.2010 und HL-live vom 01.03.2010) werden der Vorsitzende der Lübecker SPD-Bürgerschaftsfraktion, Herr Peter Reinhardt, die Lübecker Bürgerschaftsabgeordnete Antje Jansen, der Vorsitzende der Schutzgemeinschaft gegen Fluglärm, Herr Gerhard Haase, und namentlich nicht genannte Flughafen-Kritiker mit der Behauptung zitiert, die Gesamtkosten für den Ausbau des Flughafens Lübeck-Blankensee beliefen sich auf 60 Millionen Euro. In der Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 29.01.2010 hat die Abgeordnete Antje Jansen (DIE LINKE) im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren erklärt, "60 Millionen müssen da reingesteckt werden".

 Kann die Landesregierung bestätigen, dass der Ausbau des Flughafens Lübeck-Blankensee 60 Millionen Euro kosten wird?

Nein. Nach einer neuen Investitionsvorschau im Bericht der Verwaltung der Hansestadt Lübeck an die Bürgerschaft vom 10.03.2010, die der Landesregierung von der Hansestadt am 12.03.2010 zur Kenntnis gegeben wurde, belaufen sich die Gesamtkosten auf ca. 67 Mio. Euro, wobei die Maßnahmen im Jahr 2010 begonnen werden sollen und sich über einen Zeitraum von mehr als sieben Jahren erstrecken sollen.

2. Trifft es nach Kenntnis der Landesregierung zu, dass nur mit der sofortigen haushaltsmäßigen Bereitstellung von 60 Millionen Euro durch die Hansestadt Lübeck erreicht werden kann, dass der Planfeststellungsbeschluss Rechtskraft erlangt?

Nein. Zwar kann die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts über den Planfeststellungsbeschluss nicht vorhergesagt werden. Die Landesregie-

rung geht jedoch in ihrer (für das Oberverwaltungsgericht nicht maßgeblichen) Beurteilung von folgendem aus:

Damit der Planfeststellungsbeschluss Rechtskraft erlangt, muss das Gericht zur Überzeugung gelangen, dass dem geplanten Vorhaben keine unüberwindlichen finanziellen Schranken entgegenstehen (Planrechtfertigung). Dafür genügt es, wenn der Vorhabensträger und dessen Gesellschafter glaubhaft machen, die Gesamtkosten finanzieren zu können. Es ist nicht erforderlich, dass die Mittel für das Gesamtvorhaben sofort bereit stehen oder vollständig haushalterisch bereit gestellt werden. Gerichte stellen für gewöhnlich keine wirklichkeitsfremden Anforderungen an die Finanzierungsbereitschaft des Vorhabensträgers. So entspricht es etwa der Praxis von Investitionsvorhaben dieser Art und Größe, dass sie über einen längeren Zeitraum und schrittweise verwirklicht werden. Und es liegt in der Natur von Willenserklärungen und Beschlüssen kommunaler Organe, dass sie sich auf die Zukunft richten und nicht unabänderlich sind. Es kommt nach Einschätzung der Landesregierung entscheidend darauf an, dass das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die grundsätzliche Bereitschaft zur Finanzierung des Gesamtvorhabens nicht nur zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses bestand, sondern zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Rechtsmittel gegen den Planfeststellungsbescheid fortbesteht. Dies ist von Bedeutung, weil die Hansestadt Lübeck als Alleingesellschafter des Vorhabensträgers durch ihr Handeln nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere durch Beschlüsse der Bürgerschaft, Zweifel am Fortbestand der Planrechtfertigung erst hervorgerufen hat. Daher wird es für die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses auch bedeutsam sein, dass keine neuen Zweifel am Umsetzungswillen oder an der Finanzierbarkeit hervorgerufen werden. In der Regel dürfte ein Gericht selbstverständlich davon ausgehen, dass Vorhaben, die von in öffentlicher Hand befindlichen Vorhabensträgern betrieben werden, keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen stehen.

3. Trifft es darüber hinaus zu, dass für die Einrichtung einer Base lediglich 4 Mio. Euro investiert werden müssen?

Ja. Nach Auskunft der Hansestadt Lübeck und nach Darlegung im Take-Off-Konzept bestehen folgende baulichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Base: Verlegung der Landeschwelle, Einbau und Inbetriebnahme des Instrumentenlandesystems der Kategorie II sowie Schaffung einer Vorfeldposition. Diese Maßnahmen würden Kosten in Höhe von 2,75 Mio. Euro verursachen. Da mit dem Beginn dieser Maßnahmen gemäß der Mediationsvereinbarung mit den Naturschutzverbänden die zweite Rate für die Stiftung Grönauer Heide fällig würde, kämen weitere Kosten in Höhe von 1,25 Mio. Euro hinzu.

Dabei ist zu beachten, dass diese Kosten Bestandteil der Gesamtkosten nach Fragen 1 und 2 sind. Diese zur Erfüllung des Planfeststellungsbeschlusses zu tätigenden Maßnahmen können nur begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss vom Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht bestätigt wird.